

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen Winterhude-Eppendorfer Turnverein von 1880 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg, Reg. Nr. 69VR1439, eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben der im Verein angebotenen Sportarten (Ballsportarten, Gymnastik, Turnen etc.) für alle Altersgruppen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und in für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Tätigkeitsgrundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierung jeder Art wie zum Beispiel auf Grund von sexueller Identität, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft entschieden entgegen.
- (7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss aus dem Verein führen. Der Verein verpflichtet sich zu einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf sexualisierte Gewalt im Sport.

- (8) Der Verein tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.
- (9) Der Verein und seine Mitglieder sind gefordert, Bedingungen aktiv so zu gestalten, dass eine Gleichstellung aller Geschlechter in Ämtern und Funktionen im organisierten Sport erreicht werden kann.
- (10) Der Verein wahrt und fördert die ethischen Werte und das bürgerschaftliche Engagement im Sport.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand die Annahme per E-Mail bestätigt hat.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Aktive Mitglieder: Mitglieder, die aktiv am Vereinssport teilnehmen;
- b) Passive Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinssport teilnehmen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Aufgrund eines vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder eingebrachten Antrags können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, ansonsten sind sie wahlberechtigten Vereinsmitgliedern gleich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);
- (2) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, halbjährlich zum 30. Juni oder 31. Dezember, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 1 Monat;
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a. trotz Mahnung länger als 3 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - b. sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.
- (4) Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat

das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Mit dem Tod bzw. Auflösung, dem Wirksamwerden der Kündigung oder dem Wirksamwerden des Ausschlusses durch Zugang der Ausschlussentscheidung des Vorstandes oder, für den Fall der Berufung der Entscheidung der Mitgliederversammlung, erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche an den Verein. Die Beitragspflicht für die laufende Bezahlperiode bleibt bestehen.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Grundbeiträge und Spartenbeiträge nach der jeweils geltenden Beitragsordnung.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist einmalig; ihre Höhe wird vom Vorstand beschlossen
- (3) Der Verein erhebt einen Grundbeitrag und Spartenbeiträge. Der Grundbeitrag wird je Mitglied und Monat erhoben. Spartenbeiträge werden je Vereinssparte, der das Mitglied angehört und je Monat erhoben. Gehört ein Mitglied mehreren Vereinssparten an, so gilt von der zweiten Sparte an ein reduzierter Beitrag nach der Beitragsordnung.

Die Bezahlung aller Beiträge erfolgt halbjährlich im Voraus per 01. Januar und 01. Juli durch Bankeinzug.

- (4) Der Grundbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Über den Spartenbeitrag entscheidet nach Anhörung der jeweiligen Sparte der Vorstand. Der Vorstand hat sich bei der Bemessung der Spartenbeiträge an der Deckung der Kosten des Sportbetriebs der Sparte zu orientieren.
- (6) Umlagen werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und nur zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Umlagen dürfen höchstens drei Mal in zehn Jahren und jeweils nur bis zu einer Höhe des doppelten Jahresgrundbeitrags erhoben werden. Der Vorstand ist berechtigt in begründeten und nachgewiesenen Härtefällen vom Gleichheitsgrundsatz abzuweichen und Ermäßigungen vorzunehmen. Über Spartenumlagen entscheidet zunächst die Spartenversammlung § 13 Abs.4; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand nach § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“),
 3. die Jugendversammlung.
- (2) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereinszwecks betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (4) Eine Ehrenamtszuschale entsprechend der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Aushang am Vereinshaus, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder; eine Benachrichtigung in Form einer E-Mail gilt als schriftliche Benachrichtigung.

- (2) Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann eine Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes im digitalen Format durchgeführt werden. Die Durchführung im digitalen Format und die Begründung für den diesbezüglichen Beschluss des Vorstandes sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Alle weiteren Satzungsbestimmungen zur Mitgliederversammlung bleiben, soweit diese Satzung nichts Anderweitiges regelt, unverändert.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes können Abstimmungen und Wahlen bei Durchführung einer Mitgliederversammlung im digitalen Format vorab durch schriftliche Stimmabgabe durchgeführt werden. Die schriftliche Stimmabgabe muss bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum 31. Januar des Versammlungsjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Fristgerecht eingegangene Anträge werden der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht behandelt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes im Wege der Einzelentlastung,

5. Wahlen der Mitglieder des Vorstandes,
 6. Bestätigung des Jugendwartes (§ 12 Abs.2)
 7. Entgegennahme des Berichts der Jugendversammlung,
 8. Festsetzung des Grundbeitrags und der Umlagen,
 9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 12. Auflösung des Vereins,
 13. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (10) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit aufgrund Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand unverzüglich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten, bis auf die Einladungsfrist, die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins hat folgende Mitglieder:
1. den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB, bestehend aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,

- c. dem Schatzmeister,
 2. den Jugendwart,
 3. den Schriftführer,
 4. die Beisitzer.
- (2) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus ihren Benennungen bzw. werden vom Vorstand bestimmt.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwarts (für diesen gilt § 12 Abs.2) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dabei werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in den ungeraden Jahren, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister in den geraden Jahren gewählt. Die Beisitzer werden jährlich gewählt. Der Jugendwart ist jeweils nach seiner Wahl durch die Jugendversammlung (§ 12 Abs.2) von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (6) Wahlfähig ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 18 Jahren und der Jugendwart ab einem Alter von 16 Jahren.
- (7) Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Verein einen Geschäftsführer beschäftigen. Der Geschäftsführer kann besonderer Vertreter gem. § 30 BGB sein. Ist der Geschäftsführer nicht besonderer Vertreter nach § 30 BGB, ist er nur für ihn zugewiesene Aufgaben vertretungsberechtigt. Die Aufgabenzuweisung ergibt sich in diesem Fall aus der Geschäftsordnung sowie aus einzelnen Bevollmächtigungen durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 12 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugendversammlung tritt mindestens 1 Mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgaben,
1. einen Jugendwart mit einer Amtszeit von 2 Jahren als Vertreter der Vereinsjugend in den Vorstand des Vereins zu wählen.
 2. eine Jugendordnung zu beschließen,
 3. einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt.
- (3) Stimmberechtigt sind Kinder ab 12 Jahren. Kinder unter 12 Jahren können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden, der für sie das Stimmrecht ausübt.

- (4) Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (5) Der Jugendwart muss ein Mindestalter von 16 Jahren haben.

§ 13 Sparten

- (1) Der Verein gliedert sich in Sparten, in welchen bestimmte Sportarten betrieben werden.
- (2) Die Sparten können ihren Betrieb selbstständig leiten.
- (3) Selbständige Sparten erörtern in mindestens einer jährlichen Spartenversammlung, für deren Einberufung und Abhaltung der § 10 entsprechend gilt, ihre Belange und wählen einen Spartenleiter und bei Bedarf weitere Mitglieder der Spartenleitung. Die jährliche Spartenversammlung soll zeitlich vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins terminiert sein.

Selbständige Sparten sollen, sofern sie jugendliche Mitglieder haben, einmal jährlich eine Jugendversammlung abhalten können, um u.a. ihre/n Jugendwart/in zu wählen. Der/die gewählte Jugendwart/in ist von der Spartenversammlung zu bestätigen.

- (4) Mit Genehmigung des Vorstandes kann die Spartenversammlung Spartenbeiträge und Umlagen für die Mitglieder der Sparte beschließen. Es gelten § 8 Abs.5 und 6.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann den Sparten Anweisungen erteilen, wenn sie im Interesse des Vereins erforderlich sind.

§ 14 Haftung

- (1) Die Mitglieder sind gegen Schäden, die ihnen durch die Teilnahme am Vereinsbetrieb entstehen, grundsätzlich über die Vereinsversicherung (Sportunfallversicherung) versichert.
- (2) Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen, wenn der Verursacher vorsätzlich gehandelt hat. In einem solchen Fall haftet der Verursacher nach geltendem Recht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.
- (3) Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 16 Datenschutz

- (1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben und soweit erforderlich personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt. Jede Weitergabe von Daten an Dritte setzt voraus, dass diese sich dem Verein gegenüber verpflichten, ihrerseits ebenfalls alle einschlägigen Datenschutzvorgaben wie insbesondere die DSGVO, das Bundesdatenschutzgesetz und das Hamburgische Datenschutzgesetz einzuhalten und die zu übermittelnden Daten ausschließlich zu den vorgesehenen Zwecken zu verwenden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 5. Löschung aller seiner Daten, sobald das Mitglied ausscheidet und die Löschung beantragt, es sei denn, die Daten müssen von Gesetzes wegen gespeichert werden.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.

§ 17 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist für § 17 beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Sämtliche Beschlussfassungen im Sinne dieses § 17 müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Jahresmitgliederversammlung in Hamburg am 11.05.2023